

Synopse

Stellvertretungsregelung Delegation für die EKS-Synode; Teilrevision der Kirchenordnung und der Geschäftsordnung für die Synode

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (KES Nummern)

Neu: –

Geändert: **11.020** | 34.110

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an die Synode	Notizen
	Stellvertretungsregelung Delegation für die EKS-Synode; Teilrevision der Kirchenordnung und der Geschäftsordnung für die Synode	
	<i>Die Synode, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass KES 11.020 (Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990) (Stand 1. Juni 2023) wird wie folgt geändert:	
Art. 168 Synode: Zuständigkeiten und Aufgaben ¹ Die Befugnisse der Synode sind in den dem Synodalverband zugrunde liegenden Konventionen, in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt. ² Die Synode kann in allen kirchlichen Angelegenheiten Beschluss fassen sowie Reglemente und Richtlinien erlassen, soweit nicht andere Organe hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode	Notizen
³ Bei den Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden. ⁴ Die Synode erlässt ihre Geschäftsordnung. ⁵ Sie kann gesamtkirchliche Dienste und Institutionen schaffen. Der Synodalrat ist für die Stellenbewirtschaftung verantwortlich. ⁶ Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke. ⁷ Sie wählt die Delegierten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für vier Delegierte. ⁸ Sie nimmt im Rahmen des Vorberatungs- und Antragsrechts Stellung zu geplanten Gesetzen und rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarungen des Kantons mit unmittelbarer Bedeutung für die Kirche. ⁹JU Kirche Kanton Jura: Die Befugnisse der Kirchenversammlung sind in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt. ¹⁰JU Kirche Kanton Jura: Sie erlässt für sich, den Kirchenrat und die Rekurskammer je eine Geschäftsordnung.	⁷ Sie wählt die Delegierten <u>und Stellvertreter</u> in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für vier Delegierte <u>und eine Stellvertreterin</u>.	Mit der Anpassung in Art. 168 Abs. 7 KiO wird die Wahl von Stellvertretungen für die EKS-Delegation ermöglicht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Delegation auch bei Verhinderung eines Mitglieds jeweils vollständig an der EKS-Synode teilnehmen kann. Das Recht der EKS sieht die Möglichkeit von Stellvertretungen in Art. 2 Synodereglement vor.
	II.	

Geltendes Recht	Antrag an die Synode	Notizen
	Der Erlass KES 34.110 (Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999) (Stand 26. Mai 2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 24 ¹ Eine Synodefraktion besteht aus mindestens zehn Synodalen. Die Bildung einer Fraktion ist jederzeit möglich. ² Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig, bleibt jedoch auf eine einzige Fraktion beschränkt. ³ Nach jeder Gesamterneuerungswahl sind die Mitgliederlisten der Fraktionen bis Ende Juni des folgenden Jahres der Kirchenkanzlei einzureichen. Diese veröffentlicht sie im Internet. ⁴ Die Fraktionen sind bei der Bestellung der Organe der Synode und der Delegierten für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) angemessen zu berücksichtigen. Die Fraktionen stellen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen in den Gremien sicher. In die EKS-Synode sind mindestens zwei Delegierte aus dem französischsprachigen Kirchengebiet zu entsenden.		

Geltendes Recht	Antrag an die Synode	Notizen
⁵ Die Fraktionen organisieren und versammeln sich nach ihrer eigenen Ordnung. Sie erörtern die Verhandlungsgegenstände und wirken bei den Wahlgeschäften der Synode mit. Bei den Beratungen steht ihnen ein Antragsrecht zu.	^{4bis} Bei Verhinderung einer oder eines Delegierten für die EKS-Synode nimmt die von der entsprechenden Fraktion bzw. vom Synodalrat vorgeschlagene Stellvertretung teil. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident, welche Stellvertreterin oder welcher Stellvertreter teilnimmt.	Gemäss Art. 24 Abs. 4 sind die Fraktionen bei der Bestellung der EKS-Delegation angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend ist auch die Stellvertretungsregelung so ausgestaltet, dass die von der jeweiligen Fraktion bzw. vom Synodalrat vorgeschlagene Stellvertretung anstelle des verhinderten Delegationsmitglieds teilnimmt. So kann auch das Erfordernis von zwei Vertreter/innen des französischsprachigen Kirchengebiets weitgehend sichergestellt werden. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen dies nicht möglich ist; z.B. wenn auch die Stellvertretung verhindert ist oder mehrere Delegierte einer Fraktion oder des Synodalrats nicht teilnehmen können. Hierfür wird eine Kompetenzregelung aufgenommen.
Art. 74 Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge können von den Fraktionen oder von einzelnen oder mehreren Synodalen eingebracht werden. ^{1bis} Die Fraktionen können als Delegierte für die EKS-Synode auch stimmberechtigte Kirchenmitglieder vorschlagen, die nicht der Verbandssynode angehören.	^{1ter} Jede Fraktion verfügt über ein Vorschlagsrecht für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die EKS-Synode. Sie können auch stimmberechtigte Kirchenmitglieder vorschlagen, die nicht der Verbandssynode angehören.	In Art. 74, der die Wahlvorschläge regelt, wird präzisiert, dass pro Fraktion eine Stellvertretung gewählt wird und jeder Fraktion entsprechend ein Vorschlagsrecht zukommt.

Geltendes Recht	Antrag an die Synode	Notizen
² Um gültig zu sein, müssen Wahlvorschläge vor dem ersten Wahlgang bekannt gegeben werden, bevor die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zur Aus- teilung der Wahlzettel schreiten.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft, vorbehalt- lich eines allfälligen Referendums.	